



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2018

Freitag, 31. August 2018

Nr. 29

Inhalt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
 Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Erstgenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m.
 § 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers auf dem
 Betriebsgelände des Logistikzentrums an der Terminalstraße 2, 84489 Burghausen, durch
 die Firma Greiwing Logistic Areas GmbH & Co. KG, Greven

Az. 22-6-Gre-G6/17

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

- Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Erstgenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers auf dem Betriebsgelände des Logistikzentrums an der Terminalstraße 2, 84489 Burghausen, durch die Firma Greiwing Logistic Areas GmbH & Co. KG, Greven

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Altötting hat der Firma Greiwing Logistic Areas GmbH & Co. KG, Carl-Benz-Straße 11-15, 48268 Greven, mit Bescheid vom 24.08.2018, Az. 22-6-Gre-G6/17, BV-Nr. 2017/0751 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt. Der Bescheid wird im Folgenden auszugsweise (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) wiedergegeben:

„Auf Antrag der Firma Greiwing Logistic Areas GmbH & Co. KG vom 29.09.2017 wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 10 und 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers auf den Grundstücken Fl. Nrn. 23, 26 und 27 (je teilweise) der Gemarkung Holzfelder Forst nach Maßgabe der Nebenbestimmungen erteilt.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen unter Nebenbestimmungen, in diesem Fall die baurechtliche Genehmigung, die baurechtliche Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans und die Erteilung einer Erlaubnis nach Betriebsicherheitsverordnung, mit ein.

Der Genehmigungsbescheid enthält insbesondere Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Lärmschutz und Luftreinhaltung), Baurecht, Wasserrecht, Arbeitsschutz und Betriebssicherheit, Anlagensicherheit und Abfallrecht.

Der Bescheid enthält zudem folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.“

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG sowie § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegt in der Zeit vom 03.09.2018 bis einschließlich 17.09.2018 im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S104 (1. Stock), während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Altötting, 28. August 2018
Landratsamt Altötting

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat
